

Kapitalisierung von Rentenansprüchen

hier: Haushaltsführungsschaden

MITTELSTÄDT
+PARTNER

KANZLEI FÜR
PERSONENSCHADENSRECHT

Dr. Jan MITTELSTÄDT

Rechtsanwalt

seit 2005

Rechtsanwaltstätigkeit

ab 2014

Dissertation Humboldt-Universität Berlin

“Der Kapitalisierungsanspruch des
Verletzten gemäß § 843 Abs. 3 BGB“

von 2016-19

Partner in der Kanzlei

Schah Sedi Schah Sedi

seit 2020

Gründungspartner der Kanzlei

MITTELSTÄDT + PARTNER mbB RAe



MITTELSTÄDT + PARTNER

KANZLEI FÜR PERSONENSCHADENSRECHT

- ausschließlich im Personenschadensrecht tätig
(Schwerpunkt: Kfz-Haftpflicht)
- bundesweit tätig
- vertreten ausschließlich Geschädigte



+ Persönliche Kapitalisierungserfahrungen

- beruhen auf Praxis und Lehre
- gewisse „subjektive Färbung“ (Aktivseite)
- Bemühen um größtmögliche Objektivität und Sachlichkeit
- gewisse Ernüchterung - in der Regulierungspraxis ändert sich nichts
- so gut wie kein Dialog und keine Berechnungen “auf Augenhöhe“
- keine funktionierende Regulierungspraxis („potemkinsche Dörfer“)
- “schwieriges“ Regulierungsverhalten der Versicherer („take it or leave it“)



+ Ziele des Vortrags

- zu unterhalten und zum Nachdenken anzuregen
- Problembewusstsein zu schaffen/zu sensibilisieren
- Hinweise und Tipps für die Praxis an die Hand zu geben
- konkrete Argumentations-/Berechnungshilfen zur Verfügung zu stellen
- „Mut zur Kapitalisierung“ vermitteln
- kurzum: „wenn gerechnet (kapitalisiert) wird, dann bitte ‚richtig‘“

+ Gliederung des Vortrags

- § 1 Die tatsächliche und normative Ausgangssituation bei der Kapitalisierung - Bestandsaufnahme und Thesen
- § 2 Die Rechtstatsachen
- § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung (§ 843 Abs. 3 BGB)
- § 4 Die Rechtsfolgen
- § 5 Vorstellung des Berechnungsprogramms (CAPITALISATOR.DE)
- § 6 Fallbeispiele zur Kapitalisierung von Rentenansprüchen
hier: Haushaltsführungsschaden
- § 7 Gefahren und Risiken/Vor- und Nachteile der Kapitalisierung
- § 8 Fazit und Positionierung
- § 9 Anmerkungen und Ausblick - Appelle an alle Beteiligten

+ § 1 Tatsächliche Ausgangssituation

- mangelndes Problembewusstsein bei Kapitalabfindungen
(vornehmlich auf Aktivseite und bei Gerichten)
- zuweilen erhebliche Kenntnisdefizite und Unsicherheiten
(vornehmlich auf Aktivseite und bei Gerichten)
- gegenläufige Interessenlage
(Versicherer versus Geschädigter)
- Interessen-, Kompetenz- und Machtgefälle zugunsten der Versicherer
- „keine Waffengleichheit“ - „keine Augenhöhe“
- Folge: unterdimensionierte, unausgewogene und einseitig diktierte Abfindungsangebote bzw. Regulierungsergebnisse

+ § 1 Normative Ausgangssituation

- Kapitalisierung eingebettet in das System des Schadensersatzrechtes; im Deliktsrecht verortet
- Gesetzliche Vorschrift: § 843 Abs. 3 BGB

+ § 1 Normative Ausgangssituation

§ 843 Abs. 3 BGB

(3) Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

+ § 1 Normative Ausgangssituation

- Kapitalisierung eingebettet in das System des Schadensersatzrechtes; im Deliktsrecht verortet
- Gesetzliche Vorschrift: § 843 Abs. 3 BGB
- kurz und einfach formuliert, klare Struktur
- überschaubare Anzahl an Rechtsprechung und Literatur zur Kapitalisierung
- Rechtsprechung und Literatur mangelt es zuweilen am rechtlich-dogmatischen Unterbau
- subjektiv „gefärbte“ Literatur/quantitativ überwiegen Ausarbeitungen der Aktivseite
- „dogmatisches Schweigen der Versicherer“ („honi soit qui mal y pense“)
- es dominieren wirtschaftliche Interessen

+ § 1 Thesen zur Ausgangssituation

- unzureichende und fehlerhafte Anwendung des Rechts (§ 843 Abs. 3 BGB)
- fehlerhafte Berechnung der Schäden („es wird nicht richtig gerechnet“)
- Abfindungsangebote und -ergebnisse tatsächlich (rechnerisch) und rechtlich nicht nachzuvollziehen
- praktizierte Anwendung und Auslegung des § 843 Abs. 3 BGB, welche das TBM des „wichtigen Grundes“ restriktiv auslegt und den Anspruch als absoluten Ausnahmefall definiert, ist rechtlich unzutreffend
- in einer Vielzahl von Fällen – insbesondere Personengroßschäden – ist ein Anspruch auf Kapitalisierung nach § 843 Abs. 3 BGB gegeben
- Anwendungsgerechtigkeit nicht gegeben

+ Gliederung des Vortrags

- § 1 Die tatsächliche und normative Ausgangssituation bei der Kapitalisierung - Bestandsaufnahme und Thesen
- § 2 Die Rechtstatsachen
- § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung (§ 843 Abs. 3 BGB)
- § 4 Die Rechtsfolgen
- § 5 Vorstellung des Berechnungsprogramms (CAPITALISATOR.DE)
- § 6 Fallbeispiele zur Kapitalisierung von Rentenansprüchen
hier: Haushaltsführungsschaden
- § 7 Gefahren und Risiken/Vor- und Nachteile der Kapitalisierung
- § 8 Fazit und Positionierung
- § 9 Anmerkungen und Ausblick - Appelle an alle Beteiligten

+ § 2 Rechtstatsachen

Tatsächliche Problemstellungen

- Gemengelage von tatsächlichen, rechtlichen, medizinischen, wirtschaftlichen Problemen
- ausgeprägte persönliche Betroffenheit des Anspruchstellers bzw. Klägers („emotionale Überlagerung“)
- gegenläufige Interessenlage (Versicherer vs. Anspruchsteller/Kläger)
- Vielzahl von medizinischen Faktoren und Problemstellungen, die angesichts der multiplen Verletzungen und kompliziertester Behandlungsverläufe schwer zu erfassen, zu prognostizieren und zu bewerten sind
- Erforderlichkeit von Prognosen wirtschaftlicher Daten und Entwicklungen (Inflation-, Lohn-, Zinsentwicklung)
- Schwierigkeit, wiederkehrende Leistungen unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze beurteilen und bemessen zu müssen
- Prognosen bereiten unweigerlich Probleme & Unsicherheiten („Prognosen sind schwierig, insbesondere für die Zukunft“)
- „keine Waffengleichheit - keine Augenhöhe“ – (“Disparität und Asymmetrie in der Schadensregulierung“)

+ Gliederung des Vortrags

- § 1 Die tatsächliche und normative Ausgangssituation bei der Kapitalisierung - Bestandsaufnahme und Thesen
- § 2 Die Rechtstatsachen
- § 3 **Der Anspruch auf Kapitalisierung (§ 843 Abs. 3 BGB)**
- § 4 Die Rechtsfolgen
- § 5 Vorstellung des Berechnungsprogramms (CAPITALISATOR.DE)
- § 6 Fallbeispiele zur Kapitalisierung von Rentenansprüchen
hier: Haushaltsführungsschaden
- § 7 Gefahren und Risiken/Vor- und Nachteile der Kapitalisierung
- § 8 Fazit und Positionierung
- § 9 Anmerkungen und Ausblick - Appelle an alle Beteiligten

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Normative Konzeption

„Blick ins Gesetz!“

BGB

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Normative Konzeption

BGB

§ 843 Geldrente oder Kapitalabfindung

- (1) Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.
- (2) Auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.
- (3) *Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.*
- (4) Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Normative Konzeption

- Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung des Kapitalisierungsanspruches gem. § 843 Abs. 3 BGB bilden die Vorschriften der §§ 842, 843 Abs. 1 BGB
- diese regeln den Umfang des Schadensersatzanspruches des Geschädigten gegenüber den allgemeinen Regeln der §§ 249 ff. BGB
- die Regelungen stehen unabhängig zu der Frage, ob eine (deliktische) Haftung dem Grunde nach besteht respektive die zum Schadensersatz verpflichtende Anspruchsgrundlage erfüllt ist

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Normative Problemstellung

- überschaubare Voraussetzungen und Struktur des § 843 Abs. 3 BGB
- Tatbestands- und Rechtsfolgenebene („wenn **wichtiger Grund**, dann „Kapitalabfindung“)
- “wichtiger Grund“ = TBM (**unbestimmter Rechtsbegriff**)
- keine Legaldefinition
- keine klaren und eindeutigen Vorgaben in Rspr. und Lit.
- Fall-Kasuistik in Rspr. und Lit.
- unbestimmter Rechtsbegriff, ergo: **AUSLEGUNGSBEDÜRFTIGKEIT (!)**

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Regelungsgehalt des § 843 Abs. 3 BGB

- Nach dem Wortlaut ist das Recht, statt der Rente eine Abfindung in Kapital zu verlangen, ausschließlich dem Verletzten zugewiesen (unstr. in Rspr. und Lit.).
- Demgegenüber kann der Schädiger bzw. Haftpflichtversicherung nicht für sich beanspruchen, die Entschädigung kapitalisiert zu zahlen.
- Durch die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB wandelt sich der Rentenanspruch des § 843 Abs. 1 BGB in einen Kapitalisierungsanspruch nach § 843 Abs. 3 BGB, allerdings nur dann, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt, der es rechtfertigt, anstatt einer Rente eine Kapitalabfindung zu verlangen, und der Verletzte eine Abfindung in Kapital wünscht.
- Die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB gewährt dem Verletzten **bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen somit ein Wahlrecht.**

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Grundsätzliche Konzeption

Frage:

„Warum wird kapitalisiert“?

Antwort:

*„Um den aktuellen Gegenwartswert
von zukünftigen periodischen Leistungen und Renten
zu ermitteln.“*

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Grundsätzliche Konzeption

- Die grundsätzliche Konzeption und Idee der Kapitalisierung hat der Bundesgerichtshof im Rahmen seiner Entscheidung vom 08.01.1981 (BGH, Urteil v. 08.01.1981 - IV ZR 128/79) zum Ausdruck gebracht und definiert.
- Nach der Formulierung des Bundesgerichtshofs soll der Geschädigte im Rahmen der Kapitalisierung

„denjenigen Kapitalbetrag erhalten, der – ausgerichtet an den individuellen Verhältnissen des Berechtigten – während der voraussichtlichen Laufzeit der Rente zusammen mit dem Zinsertrag dieses Kapital ausreicht, die an sich geschuldete Rente zu zahlen“

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Grundsätzliche Konzeption

Was verbirgt sich hinter dem Barwert?

Weitere Definitionsversuche (1):

„Der Kapitalwert oder sogenannte Barwert der Rente errechnet sich aus der Summe der voraussichtlichen Rentenraten (Höhe und Laufzeit der Rente) abzüglich der fiktiven Zinserträge aus den jeweils noch nicht fälligen Rentenraten (Abzinsung).“

„Anstatt einer regelmäßigen (Renten-)Zahlung auf die jeweiligen Schadenspositionen erhält der Geschädigte einen Einmalbetrag in Kapital, der zusammen mit dessen Zinsertrag ausreicht, während der unterstellten Laufzeit die einzelnen, an sich wiederkehrenden zukünftigen Rentenzahlungen zu befriedigen.“

„Anstatt laufender Zahlungen, erhält der Geschädigte eine Einmalzahlung. Der Renten- und der Kapitalisierungsanspruch sind die zwei Seiten ein und derselben Medaille. Von daher müssen Kapitalwert und Renten einander entsprechen, denn die Kapitalabfindung soll dazu dienen, dem Verletzten aus dem Kapital und dessen Erträgen die ansonsten geschuldete Rente zukommen zu lassen.“

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Grundsätzliche Konzeption

Was verbirgt sich hinter dem Barwert?

Weitere Definitionsversuche (2):

„Anstatt einer regelmäßigen (Renten-)Zahlung auf die jeweiligen Schadenspositionen erhält der Geschädigte einen Einmalbetrag in Kapital, der zusammen mit dessen Zinsertrag ausreicht, während der unterstellten Laufzeit die einzelnen, an sich wiederkehrenden zukünftigen Rentenzahlungen zu befriedigen.“

„Der Kapitalwert oder sogenannte Barwert der Rente errechnet sich aus der Summe der voraussichtlichen Rentenraten (Höhe und Laufzeit der Rente) abzüglich der fiktiven Zinserträge aus den jeweils noch nicht fälligen Rentenraten (Abzinsung).“

„Anstatt laufender Zahlungen, erhält der Geschädigte eine Einmalzahlung. Der Renten- und der Kapitalisierungsanspruch sind die zwei Seiten ein und derselben Medaille. Von daher müssen Kapitalwert und Renten einander entsprechen, denn die Kapitalabfindung soll dazu dienen, dem Verletzten aus dem Kapital und dessen Erträgen die ansonsten geschuldete Rente zukommen zu lassen.“

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Grundsätzliche Konzeption

Was verbirgt sich hinter dem Barwert?

Weitere Definitionsversuche (3):

„Anstatt laufender Zahlungen, erhält der Geschädigte eine Einmalzahlung. Der Renten- und der Kapitalisierungsanspruch sind die zwei Seiten ein und derselben Medaille. Von daher müssen Kapitalwert und Renten einander entsprechen, denn die Kapitalabfindung soll dazu dienen, dem Verletzten aus dem Kapital und dessen Erträgen die ansonsten geschuldete Rente zukommen zu lassen.“

„Der Kapitalwert oder sogenannte Barwert der Rente errechnet sich aus der Summe der voraussichtlichen Rentenraten (Höhe und Laufzeit der Rente) abzüglich der fiktiven Zinserträge aus den jeweils noch nicht fälligen Rentenraten (Abzinsung).“

„Anstatt einer regelmäßigen (Renten-)Zahlung auf die jeweiligen Schadenspositionen erhält der Geschädigte einen Einmalbetrag in Kapital, der zusammen mit dessen Zinsertrag ausreicht, während der unterstellten Laufzeit die einzelnen, an sich wiederkehrenden zukünftigen Rentenzahlungen zu befriedigen.“

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Grundsätzliche Konzeption

Was verbirgt sich hinter dem Barwert?

„Der Kapitalbetrag muss lebenslang ausreichen.“

BAG, Urт. v. 17.01.2023 – 3 AZR 2020/22:

Eine Klausel in einer Versorgungszusage, wonach anstelle einer lebenslangen Altersrente eine Kapitalleistung erbracht werden kann, ist für den Versorgungsempfänger unzumutbar im Sinne von § 308 Nr. 4 BGB [und somit unwirksam!], wenn sie eine Ersetzung durch eine nicht mindestens (bar)wertgleiche Kapitalleistung vorsieht.

(unwirksam, weil keine gleichwertige, sondern geringwertigere Leistung!)

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

„Die gelebte Kapitalisierung“

- Streitigkeiten über Kapitalabfindungen werden vornehmlich durch außergerichtliche Vergleiche (gem. § 779 BGB) erledigt, bei denen weder auf die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB (den „wichtigen Grund“) noch die einzelnen Berechnungsfaktoren Bezug genommen wird.
- Vielfach wird lediglich durch einen pauschalierten Risikobetrag „X“ erledigt – ohne dabei darüber zu diskutieren, ob ein Anspruch auf Kapitalisierung gemäß § 843 Abs. 3 BGB gegeben ist. Berechnungsfaktoren werden nicht substantiiert und ausdrücklich festgelegt.
- Die Regulierungspraxis beruht in den allermeisten Fällen somit gerade nicht auf einer konsequenten Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB, also der Annahme bzw. Bejahung eines wichtigen Grundes.
- Kurzum:

Das „Ob“ und „Wie“ der Kapitalisierung wird von Anwälten und Richtern

nicht in gebotener Weise substantiiert „gelebt“

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Auslegung und Anwendung des „wichtigen Grundes“

Die Auslegung eines Gesetzes/eines unbestimmten Rechtsbegriffes erfolgt grundsätzlich

1. unter Einbeziehung des Richterrechtes und der juristischen Literatur
sowie
2. unter Berücksichtigung der sog. Juristischen Methodenlehre und somit anhand der anerkannten und gängigen Auslegungskriterien (Wortlaut, Historie, Systematik und Sinn und Zweck).

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Rechtsprechung und Literatur zum „wichtigen Grund“

- Betrachtet man die bisherige Rechtsprechung und Literatur zum wichtigen Grund i. S. d. § 843 Abs. 3 BGB, so ist festzuhalten, dass bei der Auslegung des „wichtigen Grundes“ in der überwiegenden Anzahl weniger ein rechtsdogmatischer Ansatz verfolgt wird, sondern vielmehr der Versuch unternommen wird, das Tatbestandsmerkmal des „wichtigen Grundes“ anhand von Fallbeispielen zu definieren.
- Die von der Judikatur und Literatur benannten „wichtigen Gründe“ werden letztlich aus zwei Betrachtungsweisen entwickelt:
 - (1) Sphäre des Ersatzpflichtigen (Schädigers)
 - (2) Sphäre des Geschädigten

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Rechtsprechung und Literatur zum „wichtigen Grund“

(1) Sphäre des Ersatzpflichtigen (gem. Rspr. und Lit.):

„wichtiger Grund“ (+), wenn in der Sphäre des Ersatzpflichtigen Umstände liegen

- *Probleme und Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Rentenanspruches*
- *Realisierung und Durchsetzbarkeit der Rentenforderung in Frage gestellt (Wohnsitzwechsel)*
- *Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Rentenanspruches wegen ausländischen Wohnsitzes*
- *Vermögensverfall, Insolvenz oder Zahlungsschwierigkeiten*
- *Unsicherheit, ob Deckung des Versicherers noch gegeben*
- *besonders unverständliches Regulierungsverhalten*

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Rechtsprechung und Literatur zum „wichtigen Grund“

(1) Sphäre des Ersatzpflichtigen (gem. Rspr. und Lit.):

- nach den Fallkonstellationen, ist festzuhalten, dass der „wichtige Grund“ dann anzunehmen ist, wenn die Zahlung des Schadensersatzes in Gefahr ist bzw. in unzumutbarer Weise verzögert bzw. vorenthalten wird.
- Sämtliche aus der Sphäre des Schädigers hergeleitete Gründe haben letztlich zum Ziel,
den Geschädigten bzw. das Opfer zu schützen respektive besserzustellen.

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Rechtsprechung und Literatur zum „wichtigen Grund“

(2) Sphäre des Geschädigten (gem. Rspr.):

Wichtiger Grund (+)

- **RG, Urteil vom 23.05.1910 – VI. 452/09, RGZ 73, 418 ff.:** „*positive, heilende Auswirkung* der Kapitalabfindung auf den Zustand des Klägers“
- **RG, Urteil vom 26.01.1933 – VI. 352/32:** „*unterschenkelamputierte junge Frau den Wunsch äußerte, sich selbstständig zu machen, um nicht für das ganze Leben zu einer Untätigkeit verurteilt zu sein*“
- **BGH, Urteil vom 19.05.1981 – VI ZR 108/79, NJW 1982, 757 (758):** „*diese Art der Schadensersatzleistung, die zur Ausgleichung von dauernden Nachteilen *geeignete Form darstellt**“
- **BGH, Urteil vom 08.01.1981, NJW 1981, 818 ff.:** „*welche Form des Schadensersatzes für den Geschädigten letztlich *günstiger bzw. „vorteilhafter“ wäre**“
- **OLG Koblenz, Urteil vom 07.07.1997 – 12 U 276/96:** „*günstig auf den seelischen Zustand* des Geschädigten auswirkt“
- **OLG Stuttgart, Urteil vom 30.01.1997 – 14 U 45/95:** „*Wunsch der Eltern, für ihr schwerbehindertes Kind einen ausstattungsbedingten sowie räumlichen Mehrbedarf und insoweit eine diesbezügliche Verbesserung herbeizuführen*“

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Rechtsprechung und Literatur zum „wichtigen Grund“

(2) Sphäre des Geschädigten (gem. Rspr.):

Wichtiger Grund (+)

- LG Stuttgart, Urteil vom 26.01.2005, 14 O 542/01:

- (1) „*ausstattungsbedingter sowie räumlicher Mehrbedarf* des Geschädigten
- (2) (...) *wenn der Zweck der Ersatzleistung besser und nachhaltiger dadurch erreicht werden kann, dass dem Verletzten eine größere Geldsumme auf einmal in die Hand gegeben werde*
- (3) (...) *deutlich länger als 20 Jahre hinziehenden Regulierungsverhandlungen* es als erstrebenswert erscheinen ließen, dass die Parteien nunmehr endgültig auseinandergingen. Angesichts dieser zermürbenden Auseinandersetzung sei eine Kapitalabfindung vorteilhafter und würde eine Absicherung für die Zukunft bzw. eine Sicherstellung der zukünftigen finanziellen Versorgung des Klägers darstellen“

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Rechtsprechung und Literatur zum „wichtigen Grund“

(2) Sphäre des Geschädigten (gem. Rspr.):

Wichtiger Grund (+)

- **LG Coburg, Urteil vom 19.01.2011 – 12 O 541/08:**

(1) „(...) wenn ausnahmsweise der Zweck der Ersatzleistung durch die Abfindung in einem Betrag eher als bei laufenden Zahlungen erreicht werde“

(2) Auch im Rahmen dieser Entscheidung wurde explizit die Formulierung bemüht, „**welche Form des Schadensersatzes für den Geschädigten günstiger wäre**“

- **LG Hamburg, Urteil vom 26.07.2011 – 302 O 192/08:**

LG betonte den Ausnahmecharakter der Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB und führt hinsichtlich des wichtigen Grundes an: „dass dieser „eng auszulegen sei, allerdings u. a. dann angenommen werden könne, **wenn eine Kapitalabfindung einen günstigen bzw. eine Rente einen ungünstigen Einfluss auf den Gesundheitszustand des Geschädigten habe**“

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Rechtsprechung und Literatur zum „wichtigen Grund“

(2) Sphäre des Geschädigten (gem. Rspr.):

Wichtiger Grund (+)

- OLG Celle, Urteil vom 30.11.2011 – 14 U 182/10:
„wenn der Zweck der Ersatzleistung durch die Abfindung in einem Betrag eher als durch fortlaufende Zahlungen erreicht wird und „die **Kapitalabfindung gegenüber der Rentenzahlung** im Wege einer Bewertung der streitbefangenen Positionen **als die interessengerechtere und für den Geschädigten nicht nachteiligere Form des Schadensersatzes erscheint**“
- OLG Hamburg, Beschluss vom 10.02.2012 – 15 U 9/12 (Zurückweisung des Prozesskostenhilfeantrags):
„wichtiger Grund könne gegeben sein, wenn „der mit dem Ersatzanspruch verfolgte **Ausgleichszweck bei Zahlung einer Kapitalabfindung effektiver gefördert** werde **als bei Zahlung einer Rente**“

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Rechtsprechung und Literatur zum „wichtigen Grund“

(2) Sphäre des Geschädigten (gem. Lit.):

Wichtiger Grund (+)

- „wenn eine Kapitalabfindung einen **günstigen bzw. eine Rente einen ungünstigen Einfluss auf den Gesundheitszustand des Geschädigten** haben würde“
- „der mit dem Ersatzanspruch verfolgte **Ausgleichszweck bei Zahlung einer Kapitalabfindung effektiver gefördert** werde als bei Zahlung einer Geldrente“
- „wenn der bloße **Wunsch des Geschädigten, sich eine neue Existenz aufzubauen**, geäußert werde und somit die Möglichkeit bestünde, dem **Wunsch auf berufliche Umgestaltung** gerecht zu werden oder die bloße Erwartung auf Seiten des Geschädigten bestünde, dass die **Einmalzahlung einen voraussichtlich günstigen Einfluss auf seinen Zustand** haben könnte bzw. er Kapitalabfindung als für ihn günstiger empfindet“
- „wenn **durch die Einmalzahlung einer größeren Summe der Heilungsverlauf** des unter der verletzungsbedingten finanziellen Ungewissheit leidenden Geschädigten **gefördert** werde“
- „wenn ein **einmaliger Betrag in beeindruckender Höhe Balsam für die Seele** wäre“
- „wenn der Geschädigte diese nach seinen persönlichen Empfindungen und Wünschen als für ihn günstiger beurteile“
(sog. „Günstigerformel“ - Schwintowski)

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Rechtsprechung und Literatur zum „wichtigen Grund“

(2) Sphäre des Geschädigten (gem. Lit.):

Festzuhalten bleibt, dass sämtlichen Fallgruppen der Gedanke und die Zielrichtung gemein sind,

dass die geschädigte Person geschützt werden soll.

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Auslegung unter Einbeziehung der juristischen Methodenlehre

Nach Referentenansicht ist festzuhalten,

- dass es im Rahmen des § 843 Abs. 3 BGB konzeptionell darum geht, dem Verletzten bei eingetretenen Dauerschäden eine weitere Möglichkeit für die Form des Schadensersatzes zur Verfügung zu stellen,
- dass der Geschädigte grundsätzlich zwischen der Rente (Abs. 1) oder der Kapitalabfindung (Abs. 3) frei wählen kann – vorausgesetzt der „wichtige Grund“ ist gegeben,
- dass es der Ausgangspunkt und Leitgedanke der Norm des § 843 BGB ist, dem Verletzten, sei es in Form einer Rente oder einer Kapitalabfindung,

ein erhöhtes Schutzniveau zur Verfügung zu stellen.

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Auslegung unter Einbeziehung des „Telos“ der Norm

Nach Referentenansicht ist festzuhalten,

- dass für die Frage, wann ein „wichtiger Grund“ vorliegt, vornehmlich auf den **Schutzbedarf des Verletzten** abzustellen ist.
- dass die „ratio legis“, der Grund, warum die Norm besteht und was sie bezweckt, darin liegt,

einen effektiven Opferschutz zu gewährleisten.

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Fazit und Auslegungsergebnisse zum „wichtigen Grund“

Das Tatbestandsmerkmal des „wichtigen Grundes“ ist im Interesse des Geschädigten und im Lichte eines effektiven Opferschutzes

extensiv auszulegen.

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Schlussfolgerungen für die Anwendungspraxis

- Für die Annahme eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses zwischen Abs. 1 und Abs. 3 besteht nach Auswertung der Rechtsprechung und Literatur sowie unter Berücksichtigung der vorstehenden Auslegungsergebnisse zu § 843 Abs. 3 BGB keine Rechtfertigung.
- Sofern der „wichtige Grund“ vom Geschädigten schlüssig sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 286 ZPO substantiiert dargelegt und unter Beweis gestellt wird, statuiert § 843 Abs. 3 BGB ein Wahlrecht des Geschädigten zwischen der Rente und der Kapitalabfindung. Übt der Geschädigte dieses Wahlrecht aus und verlangt dieser eine Kapitalisierung, so ist dem Geschädigten ein Schadensersatzanspruch auf Kapitalisierungsbasis zuzuerkennen.
- Um den von § 843 Abs. 3 BGB intendierten Opferschutz, die „ratio“ der Norm, wirksam zur Entfaltung kommen zu lassen, ist das Tatbestandsmerkmal des „wichtigen Grundes“ extensiv zugunsten des Geschädigten auszulegen und zu begründen. Alles andere liefe dem vom Gesetzgeber gewollten und beabsichtigten Opferschutz zuwider und wäre rechtsfehlerhaft.

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Konsequenzen einer extensiven Anwendung für die Rechtspraxis

- häufigere Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB
- stärkere Rechts- und Anspruchsposition des Geschädigten gegenüber dem Ersatzpflichtigen
- Verringerung der „Disparität“ zwischen Geschädigtem und Haftpflichtversicherer des Schädigers
- das rechtliche Machtgefüge verlagerte sich in Richtung des Geschädigten
(kein „take it or leave it“ mehr; gerichtliche Handhabe/Überprüfbarkeit)
- die extensive Auslegung ließe ein Mehr an rechtlicher „Waffengleichheit“ entstehen und würde zu mehr Transparenz, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit beitragen
(Abbau des Streit- und Konfliktpotentials mehr Anwendungsgerechtigkeit)

+ § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

Weitere Fallkonstellationen zum „wichtigen Grund“ **aus der Praxis**

- Regulierungsverhalten, bei dem Zahlungen wiederholt verzögert, verschleppt und in nicht nachvollziehbarer Weise vorenthalten werden
- konfrontatives Regulierungsverhalten/Regulierungshaltung, die die Prognose für die Zukunft zulassen bzw. die Befürchtung begründen, dass bei einer Rentenzahlung in der Zukunft weitere Konflikte vorprogrammiert sind
- Kapitalabfindung würdigerer Schadensausgleich für das behinderte Leben des Geschädigten
- bei fortlaufender Rentenzahlung drohte eine Erschöpfung der Haftungshöchstsumme
(Fälle des § 12 StVG, 5.000.000 EUR sowie der Deckungssumme | Kapital ermöglicht Anschaffung Immobilie und Umorganisation des Pflege- und Betreuungsmodells, Senkung der laufenden Kosten)

+ Gliederung des Vortrags

- § 1 Die tatsächliche und normative Ausgangssituation bei der Kapitalisierung - Bestandsaufnahme und Thesen
- § 2 Die Rechtstatsachen
- § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung (§ 843 Abs. 3 BGB)
- § 4 Die Rechtsfolgen
- § 5 Vorstellung des Berechnungsprogramms (CAPITALISATOR.DE)
- § 6 Fallbeispiele zur Kapitalisierung von Rentenansprüchen
hier: Haushaltsführungsschaden
- § 7 Gefahren und Risiken/Vor- und Nachteile der Kapitalisierung
- § 8 Fazit und Positionierung
- § 9 Anmerkungen und Ausblick - Appelle an alle Beteiligten

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Konkret: Wie wird der Kapitalisierungsanspruch berechnet?

- Abfindungen auf Kapitalbasis in der Praxis die Regel
- ergo Vermutung: keine Probleme bei der Berechnung? Dies ist jedoch leider nicht der Fall (!)
- vielmehr besteht große Unkenntnis und Unsicherheit bzgl. der relevanten Berechnungsparameter
- auch die tatsächliche Berechnung bereitet nicht unerhebliche Schwierigkeiten
- Nachforderungsrecht bei der Kapitalabfindung grds. ausgeschlossen (Rente: §§ 323, 323a ZPO)
- von daher höchste Sorgfalt: bei fehlerhaften Berechnungen drohen erhebliche finanzielle Unterdeckungen beim Geschädigten (existenzgefährdend!)

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Konkret: Wie wird der Kapitalisierungsanspruch berechnet?

Berechnungsfaktoren:

1. das Alter bei der Zahlung des Kapitalbetrags
2. die Laufzeit des Anspruchs und insoweit die damit einhergehende (idealerweise extrapolierte) Sterbewahrscheinlichkeit (Mortalität)
3. die Höhe der monatlichen Rente bzw. des Jahreswertes
4. der Zahlungsrhythmus der jährlichen Leistung
5. die angenommene Verzinsung des Kapitalbetrags während der Laufzeit (Zinsfuß)

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Berechnungsfaktoren

1. das Alter bei der Zahlung des Kapitalbetrags

- grds. maßgeblich das am Stichtag zurückgelegte versicherungsmathematische Alter (zuweilen Auf- und Abrundung – dadurch entstehen gewisse Ungenauigkeiten)
- für den Versicherer nivelliert sich diese Problematik („Gesetz der großen Zahl“)
- für den Geschädigten (Gefahr eines zu geringen Kapitalbetrages)
- idealerweise: taggenaue Berechnung

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Berechnungsfaktoren

2. die Laufzeit des Anspruchs und insoweit die damit einhergehende Sterbewahrscheinlichkeit (Mortalität)

- Rente kann bis zum Erreichen eines bestimmten Lebensalters (temporär) oder bis zum Lebensende (lebenslang) gezahlt werden.
- lebenslange Renten: Schmerzensgeldrenten, Vermehrte Bedürfnisse und HHFS
(Annahme: Person der Altersgruppe erreicht durchschnittliche Lebenserwartung)
- beim HHFS : lebenslang = **Lebenswirklichkeit (!)**
(OLG Koblenz, Urteil vom 18.4.2016 (12 U 996/15; OLG München, Urt. v. 10.3.2021 – 10 U 176/20; Brandenburgisches OLG, Urt. v. 10.11.2022 – 12 U 45/17; a.A: OLG Saarbrücken, Urt. v. 20.4.2023 – 3 U 7/23; aktueller Aufsatz: Almeroth, Der Haushaltsführungsschaden in der anwaltlichen Praxis, in: NJW2023, 195)
- Bemessung der Lebenserwartung grds. am konkreten Einzelfall
(Gibt es konkrete Anhaltspunkte für eine gesteigerte Lebenserwartung, z.B. mehrere 100-Jährige in der Familienhistorie?)

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Berechnungsfaktoren

2. die Laufzeit des Anspruchs und insoweit die damit einhergehende Sterbewahrscheinlichkeit (Mortalität)

- Mortalität = Wahrscheinlichkeit, dass ein Anspruchsteller während der erwarteten Laufzeit des Anspruchs stirbt
- die durchschnittliche geschlechtsspezifische Rest-Lebenserwartung wird anhand sogenannter „Sterbetafeln“ ermittelt
- Sterbetafeln zeigen, wie viele Personen in den einzelnen Altersjahren das nächste Lebensjahr noch erleben werden
- Wahl der Sterbetafel beeinflusst somit wesentlich die Höhe der Kapitalisierungsbeträge
- häufiger Fehler: es wurden/werden verkürzte Sterbetafeln genommen(!) – dort wird nicht extrapoliert („Verbesserung der Sterblichkeit“ – „Lebenserwartung steigt“) – Folge: massive Unterdeckungen
- unbedingt die aktuellsten Sterbetafeln verwenden (aktuell: Sterbetafel 2020/2022, veröffentlicht am 25.07.2023)
- Lebenserwartung (2020/2022): Frauen: 82,9 | Männer: 78,2

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Berechnungsfaktoren

2. die Laufzeit des Anspruchs und die damit einhergehende Sterbewahrscheinlichkeit (Mortalität)

- Extrapolation = die Antizipation und Erschließung des zukünftigen Verlaufs der Lebenserwartung
- im Rahmen der Kapitalisierung zwingend zu berücksichtigen, zumindest zu thematisieren
- lt. Auskunft des Bundesamtes für Statistik wurde in den zuletzt veröffentlichten Sterbetafeln nicht mehr „abgekürzt“ und „verlängert“ gerechnet („in der aktuellen Sterbetafel 2020/2022 sei zwar lediglich bis zum 100. Lebensjahr veröffentlicht, im Hintergrund sei aber bis zum 113. Lebensjahr berechnet worden“)
- höchste Sorgfalt und Vorsicht: bei der Berücksichtigung eines individuellen/schadensfallbedingten Vor-Versterbensrisikos (Darlegungs- und Beweislast beim Versicherer/Schädiger!)

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Berechnungsfaktoren

3. Höhe der monatlichen Rente

- Bestandteil einer jeden Kapitalisierung ist die Festlegung bzw. Bestimmung der Höhe der Rente (monatliche Rentenzahlung bzw. deren Jahreswert)
- Ungenauigkeiten und Versäumnisse bei der Festlegung der Höhe der Rentenzahlung bzw. der Kriterien, die sie in der Zukunft beeinflussen, führen zwangsläufig zu erheblichen Differenzen und Abweichungen beim Kapitalbetrag (Barwert)
- gesundheitliche sowie tatsächliche Entwicklungen und Veränderungen sind zu prognostizieren
- Das Risiko von Fehleinschätzungen trägt der Geschädigte. Hierüber ist anwaltlich aufzuklären!

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Berechnungsfaktoren

4. Zahlungsrhythmus

- in der Praxis vielfach monatlich vorschüssig
- gesetzliche Regelung bestimmt vierteljährlich vorschüssige Zahlung (§§ 843 Abs. 2 S.1, 760 BGB)
- die Zahlungsweise kann Zinserträge und Sterblichkeit beeinflussen (i. E. unerheblich)

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Berechnungsfaktoren

5. Zinsfuß

- die am meisten diskutierte Variable der Kapitalabfindung
- in der Literatur umstr.

zuletzt/aktuell: Huber/Kornes/Mathis/Thoenneßen, Fachtagung Personenschaden 2021 (mit Aufsätzen: Strunk, Jaeger und Weber zur Kapitalisierung); Lang, Chancen und Risiken beim Abfindungsvergleich und der Kapitalisierung von Ansprüchen, in: VersR 2019, 385; Lang, VGT 2019, 163 ff.; Strunk, VGT 2019, 163 ff.; Huber, in: NZV 2019, 321; Luckey, in: NZV 2019, 9 ff.; Köck, in: DAR 2019, 2 ff.

- in der Rspr. nur vereinzelt ausdrücklich diskutiert

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Berechnungsfaktoren

5. Zinsfuß

- Zinsfuß ist im Rahmen einer ex-ante-Betrachtung im Wege der Schätzung gem. § 287 ZPO) prognostisch und wertend zu bestimmen
- Ausgangspunkt für die Überlegungen: **BGH, Urteil v. 08.01.1981 – VI ZR 128/79**
 - „die zum Zeitpunkt der Kapitalisierung herrschenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, das jeweilig herrschende Zinsniveau“ (BGH, Urteil v. 08.01.1981 – VI ZR 128/79)
- seinerzeit: Hochzinsphase (10 %)
- seit Jahren Niedrigzinsphase (geringe Renditen, Leitzins: 2016: 0 %)
- Umkehr im Juli 2022: sukzessive Erhöhung des Leitzinses (wirtschaftspolitisch motiviert, um der Inflation entgegenzuwirken)

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Berechnungsfaktoren

5. Zinsfuß

- nicht Findung eines „richtigen“, sondern vielmehr eines „angemessenen Zinsfußes“
- dieser ist aus dem zeitlichen und sachlichen Kontext zu entwickeln
- „Blitzlicht“ - oder Langzeitbetrachtung?
- **m.E.: Zwei Schritte**
 1. zuvorderst: aktuelle Situation/aktuelles Zinsniveau am Finanzmarkt (aktuelle Anlage- und Renditemöglichkeiten; Nominalzins)
 2. wertender, spiegelnder Realzins (Kaufkraftverlust und Blick in die Vergangenheit, Blick in die Zukunft – spiegelbildliche Betrachtung/Berücksichtigung der Inflation)
- siehe auch: „[Würzburger Tabelle 2022 \(Realzinsansatz: Umlaufrendite + VPI\)](#)“

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Berechnungsfaktoren

5. Zinsfuß

Zusätzlich zu beachten:

- Anlagehorizont des Geschädigten
- Anlagevolumen
- Notwendigkeit der fortlaufenden Verfügbarkeit der Gelder
- Verwaltungskosten des Kapitals
- Kapitalertragssteuer
- Verlustrisiko (!!!!)

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Berechnungsfaktoren

5. Zusammenfassend zum Zinsfuß

Zusätzlich zu beachten:

- pauschalierte Erhöhungen und Kürzungen des Kapitalbetrags wegen nicht sicher zu prognostizierender allgemeiner sowie spezifischer Entwicklungen und Risiken
- Kürzungen (z. B. wegen Vorversterbensrisiko, allgemeine Risikoabschläge („Immobilienmarkt-, Banken- und Finanzkrise“ (2008), „Euro-Krise“, „Corona“, „kein stetes Wachstum mehr“, Arbeitsplatzrisiken)
- Erhöhung/Dynamisierung
 1. Gehaltssteigerungen (Erhöhung des Netto-Lohnwerts einer Haushaltshilfe, Erhöhung des Mindestlohnes)
 2. Preissteigerungen
 3. Inflationäre Entwicklung der Deutschen Wirtschaft (Inflation 2022: 7,9 % , Prognose für 2023: 5,1 %)

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Berechnungsfaktoren

5. Zusammenfassend zum Zinsfuß

- Der Zinsfuß ist im Rahmen einer ex-ante-Betrachtung und im Wege einer Schätzung (§ 287 ZPO) anhand der vorangestellten wirtschaftlichen Parameter und Berechnungsfaktoren wertend und prognostisch zu bestimmen
- § 287 ZPO: „Anhaltspunkte gegeben, für eine wahrscheinlich erachtete Prognose“
- sachverständige Einschätzung m. E. nicht zwingend erforderlich

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Berechnungsfaktoren

5. Zusammenfassend zum Zinsfuß

Wichtig: „je niedriger der Zinsfuß, desto höher der Barwert“

Anwalt: „ich möchte einen höheren Zinssatz“

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Berechnungsfaktoren

5. Zusammenfassend zum Zinsfuß

Wichtig: „je niedriger der Zinsfuß, desto höher der Barwert“

Anwalt: ~~„ich möchte einen höheren Zinssatz“~~

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Einheitliche oder Teilkapitalisierung?

Frage:

Gewährt § 843 Abs. 3 BGB dem Geschädigten einen einheitlichen Kapitalisierungsanspruch oder besteht vielmehr ein Anspruch auf eine Teilkapitalisierung von einzelnen Schadenspositionen und Rechnungsposten?

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Einheitliche oder Teilkapitalisierung? **Suche nach der Antwort**

- auch auf Rechtsfolgenseite ist die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB zugunsten des Geschädigten auszulegen (**Opferschutz**)
- dahingehende Auslegung, dass eine Kapitalisierung nur dann in Frage kommt, wenn jeder einzelnen Schadensposition auf Rentenbasis ein konkreter Kapitalbedarf als Äquivalent gegenübersteht und hinsichtlich jeder Schadensersatzposition ein „wichtiger Grund“ vorliegt, ist der Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB nicht zu entnehmen
- in Anbetracht des intendierten Gesetzeszwecks (erhöhtes Schutzniveau), kann von dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Schadensersatzanspruches ein Ausnahmefall zu Gunsten des Geschädigten begründet werden – und zwar dann, wenn wenn der Geschädigte eine Teilkapitalisierung verlangt und substantiiert darlegt, dass diese für ihn die günstigere Form des Schadensersatzes darstellt
- Aufteilung des an sich einheitlichen Schadensersatzanspruches in eine Zahlung auf Kapital und Rente ist m. E. aus dem Aspekt der teleologischen Reduktion abzuleiten und findet seine Rechtfertigung in dem Leitgedanken bzw. den Gesetzeszwecken des § 843 Abs. 3 BGB, wonach der Geschädigten effektiv und bestmöglich zu schützen ist

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Einheitliche oder Teilkapitalisierung?

Antwort (nach Ansicht des Referenten):

Der „**Mittelweg**“ ist die beste Lösung!

„Kapital und Rente“

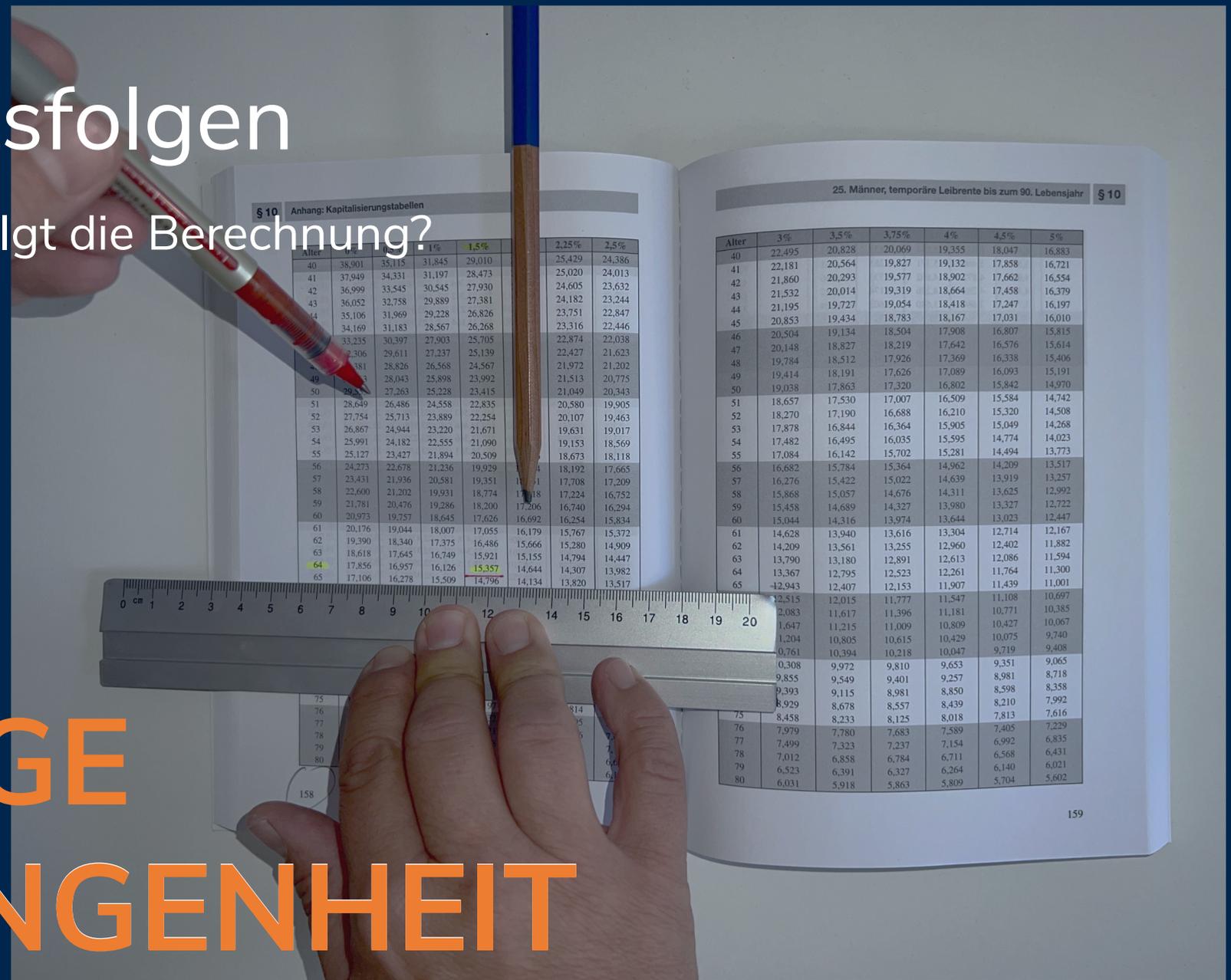
+ § 4 Die Rechtsfolgen

Einheitliche oder Teilkapitalisierung?

- dogmatische Rechtfertigung für eine Aufspaltung des an sich einheitlichen Schadensersatzanspruches ist gegeben
- im Einklang mit Rspr. und Lit.
- schnellere, kostensenkende und somit effizientere Schadenregulierungen
- Einsparpotentiale bei Versicherern
- „besseres, entspannteres Regulierungsklima“
- im Ergebnis: effektivere, ökonomisch effizientere Schadenregulierung

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Konkret: Wie erfolgt die Berechnung?



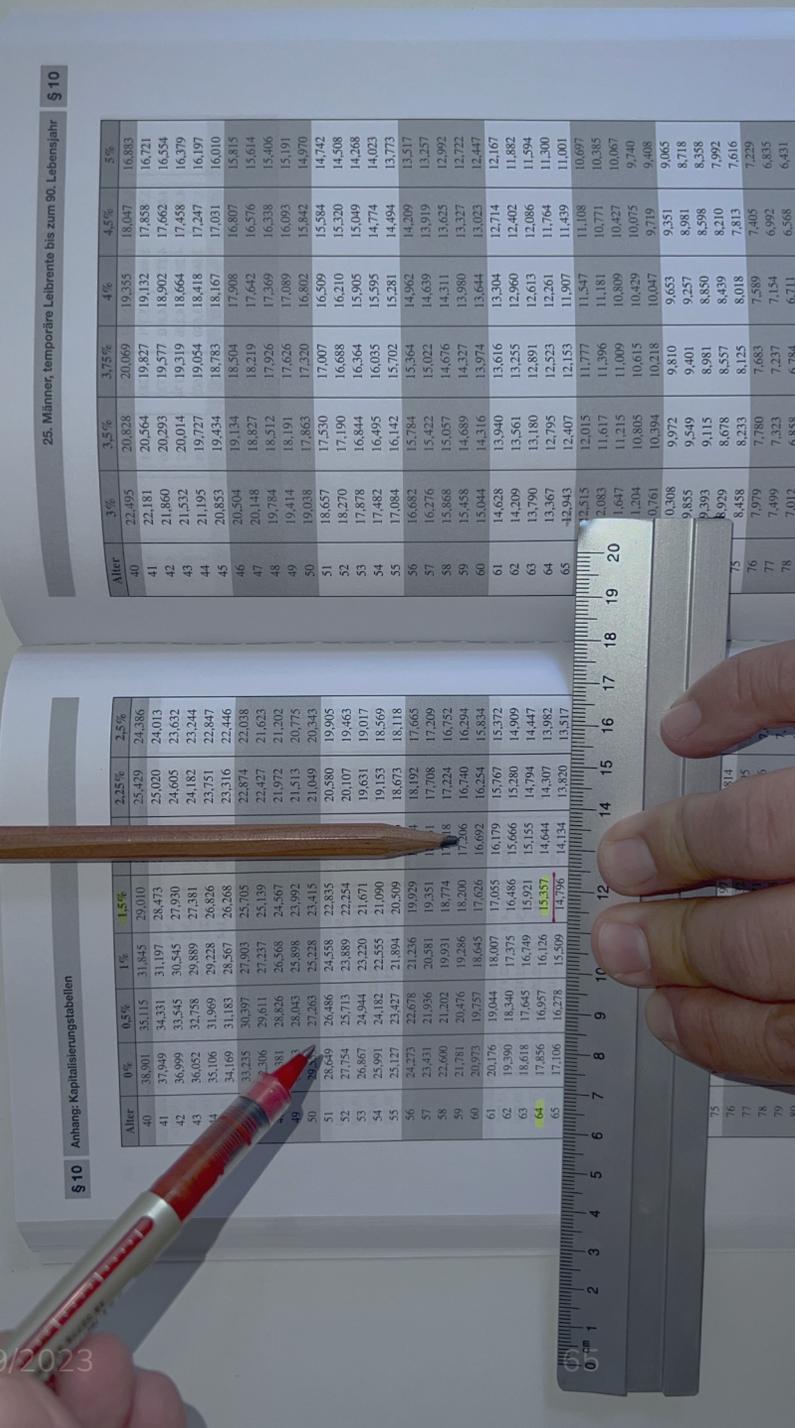
ANALOGIE VERGANGENHEIT

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Konkret: Wie erfolgt die Berechnung?

- in der Praxis: regelmäßig Heranziehung von Tabellen (Küppersbusch/Höher; Quirnbach/Gräfenstein/Strunk; Schah Sedi/Grotelüschen, Schneider/Stahl)
- „Suche nach der richtigen Tabelle, der richtigen Zeile, dem richtigen Kap.-Faktor“
- dieser analoge Such- und Ableseprozess aus der Tabelle ist m.E. **fehleranfällig und umständlich**
- benutzerunfreundliches, ineffizientes und für Verhandlungen inkompatibles „**Relikt aus der analogen Zeit**“

VERGANGENHEIT



25. Männer, temporäre Leibrenten bis zum 90. Lebensjahr § 10

Alter	3%	3,5%	3,75%	4%	4,5%	5%
40	22,495	20,828	20,069	19,355	18,647	18,883
41	22,181	20,564	19,827	19,132	18,438	18,672
42	21,860	20,293	19,577	18,902	18,216	18,454
43	21,532	20,014	19,319	18,664	18,000	18,247
44	21,195	19,727	19,054	18,418	17,777	18,031
45	20,853	19,434	18,783	18,167	17,541	17,795
46	20,504	19,134	18,504	17,908	17,307	17,561
47	20,148	18,827	18,219	17,642	17,066	17,325
48	19,784	18,512	17,926	17,369	16,818	17,089
49	19,414	18,191	17,626	17,089	16,563	16,842
50	19,038	17,863	17,320	16,802	16,308	16,597
51	18,657	17,530	17,007	16,509	16,030	16,320
52	18,270	17,190	16,688	16,210	15,749	16,049
53	17,878	16,844	16,364	15,905	15,464	15,774
54	17,482	16,495	16,035	15,595	15,174	15,494
55	17,084	16,142	15,702	15,281	14,881	15,211
56	16,682	15,784	15,364	14,962	14,584	14,924
57	16,276	15,422	15,022	14,639	14,284	14,634
58	15,868	15,057	14,676	14,311	13,974	14,324
59	15,458	14,689	14,327	13,980	13,654	14,004
60	15,044	14,316	13,974	13,644	13,328	13,678
61	14,628	13,940	13,616	13,304	12,998	13,348
62	14,209	13,561	13,255	12,960	12,664	13,014
63	13,790	13,180	12,891	12,613	12,328	12,678
64	13,367	12,795	12,523	12,261	11,976	12,326
65	12,943	12,407	12,153	11,907	11,631	11,981

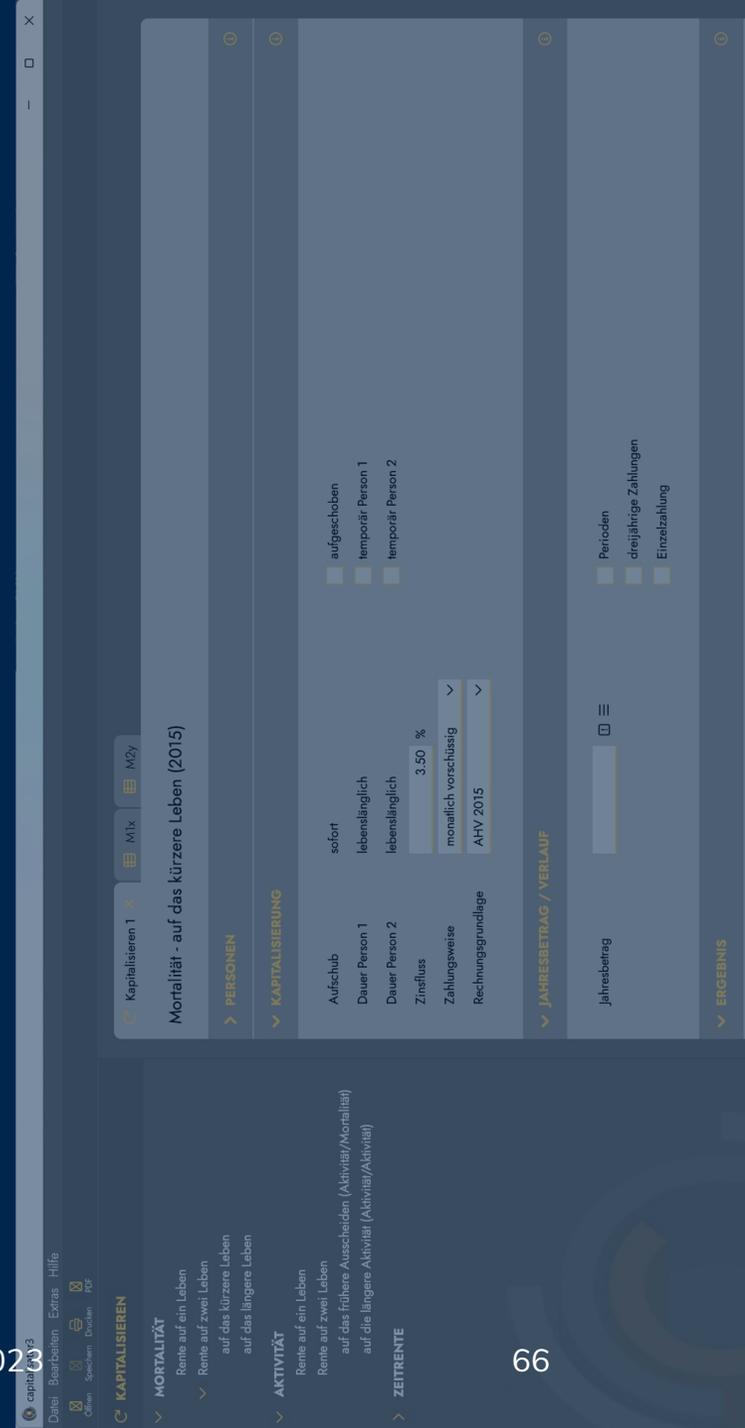
Alter	0,5%	1%	1,5%	2,5%	2,5%
40	38,901	31,845	29,010	25,429	24,386
41	37,949	31,197	28,473	25,020	24,013
42	36,999	30,545	27,930	24,605	23,632
43	36,052	29,889	27,381	24,182	23,244
44	35,106	29,228	26,826	23,751	22,847
45	34,169	28,567	26,268	23,316	22,446
46	33,235	27,903	25,705	22,874	22,038
47	32,306	27,237	25,139	22,427	21,623
48	31,381	26,568	24,567	21,972	21,202
49	30,462	25,898	23,992	21,513	20,775
50	29,549	25,228	23,415	21,049	20,343
51	28,649	24,558	22,835	20,580	19,905
52	27,754	23,889	22,254	20,107	19,463
53	26,867	23,220	21,671	19,631	19,017
54	25,991	22,555	21,090	19,153	18,569
55	25,127	21,894	20,509	18,673	18,118
56	24,273	21,236	19,929	18,192	17,665
57	23,431	20,581	19,351	17,708	17,209
58	22,600	19,931	18,774	17,224	16,752
59	21,784	19,286	18,200	16,740	16,294
60	20,973	18,645	17,626	16,254	15,834
61	20,176	18,007	17,055	15,767	15,372
62	19,390	17,373	16,486	15,280	14,909
63	18,618	16,745	15,921	14,794	14,447
64	17,856	16,126	15,357	14,307	13,982
65	17,106	15,509	14,796	13,820	13,517

+ § 4 Die Rechtsfolgen

Konkret: Wie erfolgt die Berechnung?

- Stichwort: „**Digitalisierung der Schadensregulierung - Implementierung KI**“ („Eucon und actineo lassen grüßen“)
- digitale Berechnungsprogramme heranziehen, um effizientere und „bessere/genauere“ Ergebnisse zu erzielen

[CAPITALISATOR.DE \(Leonardo\)](https://capitalisator.de)



capitalisator3

Datei Bearbeiten Extras Hilfe

Offnen Speichern Drucken PDF

KAPITALISIEREN

MORTALITÄT
 Rente auf ein Leben
 Rente auf zwei Leben
 auf das kürzere Leben
 auf das längere Leben

AKTIVITÄT
 Rente auf ein Leben
 Rente auf zwei Leben
 auf das frühere Ausscheiden (Aktivität/Mortalität)
 auf die längere Aktivität (Aktivität/Aktivität)

ZEITRENTE

VERRENTEN

VERZINSEN

TABELLEN

TAFELN

Kapitalisieren 1 M1x M2y

Mortalität - auf das kürzere Leben (2015)

PERSONEN

KAPITALISIERUNG

Aufschub sofort aufgeschoben
 Dauer Person 1 lebenslänglich temporär Person 1
 Dauer Person 2 lebenslänglich temporär Person 2
 Zinsfluss 3.50 %
 Zahlungsweise monatlich vorschüssig
 Rechnungsgrundlage AHV 2015

JAHRESBETRAG / VERLAUF

Jahresbetrag
 Perioden
 dreijährige Zahlungen
 Einzelzahlung

ERGEBNIS

Barwert
 Faktor

Jahr	Alter 1	Alter 2		

+ Gliederung des Vortrags

- § 1 Die tatsächliche und normative Ausgangssituation bei der Kapitalisierung - Bestandsaufnahme und Thesen
- § 2 Die Rechtstatsachen
- § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung (§ 843 Abs. 3 BGB)
- § 4 Die Rechtsfolgen
- § 5 Vorstellung des Berechnungsprogramms ([CAPITALISATOR.DE](https://capitalisator.de))
- § 6 Fallbeispiele zur Kapitalisierung von Rentenansprüchen
hier: Haushaltsführungsschaden
- § 7 Gefahren und Risiken/Vor- und Nachteile der Kapitalisierung
- § 8 Fazit und Positionierung
- § 9 Anmerkungen und Ausblick - Appelle an alle Beteiligten

+ § 5 CAPITALISATOR.DE (WWW.LEONARDO.AG)
Vorstellung des Berechnungsprogramms



CAPITALISATOR.DE – Applikation in Kürze im Web verfügbar

+ Gliederung des Vortrags

- § 1 Die tatsächliche und normative Ausgangssituation bei der Kapitalisierung - Bestandsaufnahme und Thesen
- § 2 Die Rechtstatsachen
- § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung (§ 843 Abs. 3 BGB)
- § 4 Die Rechtsfolgen
- § 5 Vorstellung des Berechnungsprogramms (CAPITALISATOR.DE)
- § 6 Fallbeispiele zur Kapitalisierung von Rentenansprüchen
hier: Haushaltsführungsschaden
- § 7 Gefahren und Risiken/Vor- und Nachteile der Kapitalisierung
- § 8 Fazit und Positionierung
- § 9 Anmerkungen und Ausblick - Appelle an alle Beteiligten

+ § 6 Fallbeispiele zur Kapitalisierung

hier: Haushaltsführungsschaden

Einfaches, genaues und zutreffendes
Rechnen/Kapitalisieren mit dem

[CAPITALISATOR.DE](https://capitalisator.de)

+ Fall 1

Frau, 58 Jahre

+ Fall 1

Frau, 58 Jahre

2 % Zinsfuß

+ Fall 1

Frau, 58 Jahre

2 % Zinsfuß

500,00 EUR monatlich, 6.000,00 EUR jährlich

+ Fall 1

Frau, 58 Jahre

2 % Zinsfuß

500,00 EUR monatlich, 6.000,00 EUR jährlich

lebenslängliche Zahlung

Mortalität - auf ein Leben (2022)

Referenz

Person

Alter

Alter bestimmen

Geschlecht

taggenaue Berechnung

Name

Kapitalisierung

Aufschub

aufgeschoben

Dauer

temporär

Zinssuss %

Zahlungsweise

Rechnungsgrundlage

Jahresbetrag / Verlauf

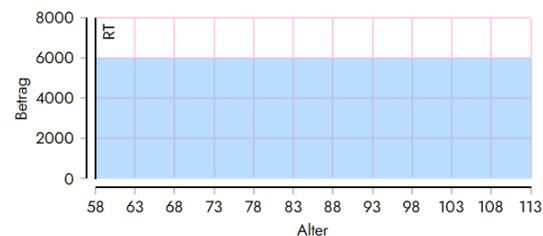
Jahresbetrag

Perioden

überjährige Zahlungen

Einzelzahlung

Grafik



Ergebnis

Barwert

Details

Faktor

Jahr	Alter	Betrag	Verlauf	Faktor	Barwert
	58	6.000 Konst		20,39	122.340
0	58	6.000		0,99	5.940
1	59	6.000		0,97	5.820
2	60	6.000		0,94	5.640
3	61	6.000		0,92	5.520
4	62	6.000		0,90	5.400
5	63	6.000		0,87	5.220
6	64	6.000		0,85	5.100
7	65	6.000		0,83	4.980
8	66	6.000		0,80	4.800

+ Fall 2

Mann, 24 Jahre
temporäre Rente bis zum 75. Lebensjahr

+ Fall 2

Mann, 24 Jahre
temporäre Rente bis zum 75. Lebensjahr

5 % Zinsfuß (kein Nachgeben des Vers.)

+ Fall 2

Mann, 24 Jahre
temporäre Rente bis zum 75. Lebensjahr

5 % Zinsfuß (kein Nachgeben des Vers.)

500,00 EUR monatlich, 6.000,00 EUR jährlich

+ Fall 2

Mann, 24 Jahre; temporäre Rente bis zum 75. Lebensjahr

5 % Zinsfuß (kein Nachgeben des Vers.)

500,00 EUR monatlich, 6.000,00 EUR jährlich

aber Verhandlungserfolg: jährliche Dynamisierung i.H.v. 3,5%

Kapitalisieren

- Mortalität
 - Rente auf ein Leben
 - Rente auf zwei Leben
 - auf das kürzere Leben
 - auf das längere Leben
- Zeitrente
 - Zeitrente

*Kapitalisieren 1

Mortalität - auf ein Leben (2022)

Referenz

Person

Alter: 24 Alter bestimmen

Geschlecht: männlich taggenaue Berechnung

Name

Kapitalisierung

Aufschub: sofort aufgeschoben

Dauer: temporär

Anzahl Jahre

bis Alter: 75

Zinsfuß: 5,00 %

Zahlungsweise: monatlich vorschüssig

Rechnungsgrundlage: Sterbetafel 2020/2022

Jahresbetrag / Verlauf

Jahresbetrag: 6.000 Perioden

überjährige Zahlungen

Einzelzahlung

Grafik

Ergebnis

Barwert: 201.876 Details

Faktor: 18,30

Modulator

Anfangsbetrag: 6.000

Konstanter Verlauf

Einfacher Zins

Zinseszins

jährl. Veränderung in %: 3,50

Aufschlagfaktor: 5,58

Endwert: 33.509,56

Zinseszins (linearer Verlauf)

OK Abbrechen

MIT DYNAMISIERUNG

- Kapitalisieren
 - Mortalität
 - Rente auf ein Leben
 - Rente auf zwei Leben
 - auf das kürzere Leben
 - auf das längere Leben
 - Zeitrente
 - Zeitrente

*Kapitalisieren 1

Mortalität - auf ein Leben (2022)

Referenz

Person

Alter: Alter bestimmen

Geschlecht: taggenaue Berechnung

Name

Kapitalisierung

Aufschub: aufgeschoben

Dauer: temporär

Anzahl Jahre

bis Alter

Zinssfuß: %

Zahlungsweise:

Rechnungsgrundlage:

Jahresbetrag / Verlauf

Jahresbetrag: Perioden

überjährige Zahlungen

Einzelzahlung

Grafik

Ergebnis

Barwert: Details

Faktor:

Modulator

Anfangsbetrag:

Konstanter Verlauf

Einfacher Zins

Zinseszins

jährl. Veränderung in %

Aufschlagfaktor

Endwert

Zinseszins (linearer Verlauf)

OHNE DYNAMISIERUNG

+ Fall 3

Frau, 24 Jahre
2 Kinder (4 und 2 Jahre alt)

+ Fall 3

Frau, 24 Jahre, 2 Kinder (4 und 2 Jahre alt)

3 % Zinsfuß

+ Fall 3

Frau, 24 Jahre, 2 Kinder (4 und 2 Jahre alt)

3 % Zinsfuß

500,00 EUR monatlich, 6.000,00 EUR jährlich

+ Fall 3

Frau, 24 Jahre, 2 Kinder (4 und 2 Jahre alt)

3 % Zinsfuß

lebenslängliche Zahlungen

Staffelung der Zahlungen



Fall 3

vom 24. bis zum 30. Lebensjahr der Mutter (Kinder 10 und 8 Jahre alt):
1.000,00 EUR monatlich bzw. 12.000,00 EUR jährlich

vom 30. bis zum 42. Lebensjahr (Kinder 22 und 20 Jahre alt, Kinder studieren,
endlich aus dem Haus): 750,00 EUR monatlich bzw. 9.000,00 EUR jährlich

vom 42. bis zum 60. Lebensjahr (Kinder aus dem Haus, Anschaffung Hund):
500,00 EUR monatlich bzw. 6.000,00 EUR jährlich

ab dem 60. Lebensjahr (alter (Ex-)Mann raus, neuer jüngerer Mann rein, alter
Hund tot, neuer Hund rein): 300,00 EUR monatlich bzw. 3.600,00 EUR jährlich

- Mortalität
 - Rente auf ein Leben
 - Rente auf zwei Leben
 - auf das kürzere Leben
 - auf das längere Leben
 - Zeitrente
 - Zeitrente

Mortalität - auf ein Leben (2022)

Referenz

Person

Alter

Alter bestimmen

Geschlecht

taggenaue Berechnung

Name

Kapitalisierung

Aufschub

aufgeschoben

Dauer

temporär

Zinssuss %

Zahlungsweise

Rechnungsgrundlage

Jahresbetrag / Verlauf

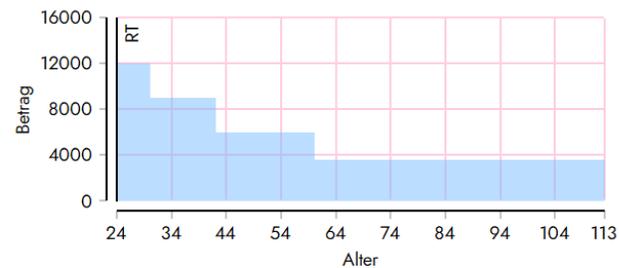
ab Alter	Betrag	Verlauf
24	12.000	
30	9.000	
42	6.000	
60	3.600	

Perioden

überjährige Zahlungen

Einzelzahlung

Grafik



Ergebnis

Barwert

Details

Faktor

+

Fall 4

an sich Einvernehmen in Verhandlungen über:

Frau, 40 Jahre

2 % Zinsfuß

lebenslängliche Zahlungen

500,00 EUR monatlich, 6.000,00 EUR jährlich

- ▼ Mortalität
 - Rente auf ein Leben
 - ▼ Rente auf zwei Leben
 - auf das kürzere Leben
 - auf das längere Leben
- ▼ Zeitrente
 - Zeitrente

Mortalität - auf ein Leben (2022)

Referenz

▼ Person

Alter

Alter bestimmen

Geschlecht

taggenaue Berechnung

Name

▼ Kapitalisierung

Aufschub

aufgeschoben

Dauer

temporär

Zinsfuß %

Zahlungsweise

Rechnungsgrundlage

▼ Jahresbetrag / Verlauf

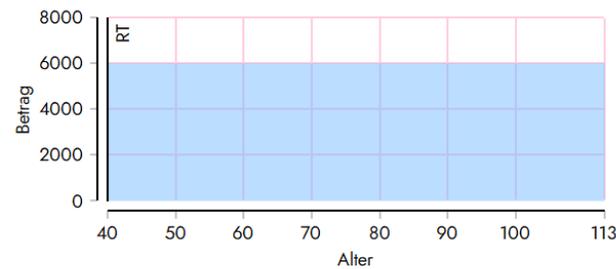
Jahresbetrag €

Perioden

überjährige Zahlungen

Einzelzahlung

▼ Grafik



▼ Ergebnis

Barwert

Details

Faktor

+ Fall 4

- errechneter Kapitalbetrag = **172.920 EUR**
- Reaktion des Sachbearbeiters/des Versicherers:

„oh nein, zu hoch!“

+ Fall 4

- errechneter Kapitalbetrag = **172.920 EUR**
- Reaktion des Sachbearbeiters/des Versicherers:

**„Gegenangebot:
100.000 EUR“**

Kapitalisieren

Verrenten

- Mortalität
 - Rente auf ein Leben
 - Rente auf zwei Leben
 - auf das kürzere Leben
 - auf das längere Leben
- Zeitrente
 - Zeitrente

Verzinsen

*Kapitalisieren 1 *Verrenten 1

Mortalität - auf ein Leben (2022) Referenz

- Person

Alter Alter bestimmen

Geschlecht taggenaue Berechnung

Name

- Verrentung

Aufschub aufgeschoben

Dauer temporär

Zinsfuss %

Zahlungsweise

Rechnungsgrundlage

- Jahresbetrag / Verlauf

Kapital Perioden

- Ergebnis

Jahresrente Faktor

KONTROLLBERECHNUNG: VERRENTUNG
 (MONATLICH 289 EUR)

+ Fall 4

- Kontrollrechnung mithilfe des CAPITALISATOR.DE / Verrentung:
“Gegenangebot evident zu gering“
- Verrentung ergibt 289 EUR monatlich (3.470 EUR Jahreswert)
- vorher: **Einvernehmen über 500 EUR monatlich!**

+ Gliederung des Vortrags

- § 1 Die tatsächliche und normative Ausgangssituation bei der Kapitalisierung - Bestandsaufnahme und Thesen
- § 2 Die Rechtstatsachen
- § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung (§ 843 Abs. 3 BGB)
- § 4 Die Rechtsfolgen
- § 5 Vorstellung des Berechnungsprogramms (CAPITALISATOR.DE)
- § 6 Fallbeispiele zur Kapitalisierung von Rentenansprüchen
hier: Haushaltsführungsschaden
- § 7 Gefahren und Risiken/Vor- und Nachteile der Kapitalisierung
- § 8 Fazit und Positionierung
- § 9 Anmerkungen und Ausblick - Appelle an alle Beteiligten

+ § 7 Gefahren & Risiken/Vor- & Nachteile der Kapitalisierung

- **finanzielle Unterdeckung bei unzureichender Kapitalabfindung**; grds. keine Abänderungsmöglichkeit bei nachträglichen Veränderungen; Ausnahmen: §§ 779, 119, 123, 313, 242 BGB
- **insbesondere bei Kinderunfällen**: Gefahr des vorzeitigen Verbrauchs und der Zweckentfremdung der erhaltenen Gelder
- Erledigung aus persönlichen, wirtschaftlichen und rechtsethischen Gründen wünschenswert („**Schlussstrich unter das Schadensereignis ziehen**“)
- Planungssicherheit für beide Parteien
- Befreiung von der Verpflichtung, laufende Rückstellungen zu bilden und kosten- sowie personalintensiven Verwaltungsaufwand zu investieren (Vers.)
- positive Außenwirkung (Vers.)

+ § 7 Gefahren & Risiken/Vor- & Nachteile der Kapitalisierung

- Ermöglichung einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung (Geschädigter)
- gemeinhin: „positive Auswirkung“ auf die gesundheitliche Konstitution des Geschädigten
- Befriedung eines ansonsten mehrere Jahrzehnte andauernden Konfliktes (Rechtssicherheit)
- **Risikoadressat der Kapitalisierung = Anwältin/Anwalt – „Verlagerung der Haftung“**
(BGH, Urteil v. 20.04.2023 – IX ZR 209/21; BGH, Urteil v. 16.12.2021 – IX ZR 223/20; OLG Zweibrücken, Urteil v. 09.03.2023 - 4 U 97/22)

+ Gliederung des Vortrags

- § 1 Die tatsächliche und normative Ausgangssituation bei der Kapitalisierung - Bestandsaufnahme und Thesen
- § 2 Die Rechtstatsachen
- § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung (§ 843 Abs. 3 BGB)
- § 4 Die Rechtsfolgen
- § 5 Vorstellung des Berechnungsprogramms (CAPITALISATOR.DE)
- § 6 Fallbeispiele zur Kapitalisierung von Rentenansprüchen
hier: Haushaltsführungsschaden
- § 7 Gefahren und Risiken/Vor- und Nachteile der Kapitalisierung
- § 8 **Fazit und Positionierung**
- § 9 Anmerkungen und Ausblick - Appelle an alle Beteiligten

+ § 8 Fazit & Positionierung

- bei der Kapitalisierung besteht aktuell unzweifelhaft ein Kompetenz- und Machtgefälle zu Lasten der Geschädigten
- die Deutungshoheit über das „Ob“ und „Wie“ der Kapitalisierung liegt bei dem Versicherer
- daraus resultieren unangemessene, unterdimensionierte Kapitalabfindungen
- diese beruhen auf einer unzutreffenden, rechtsfehlerhaften Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB und unzureichenden Berechnungen
- keine Rechtssicherheit und Anwendungsgerechtigkeit im Rahmen der Kapitalisierung

+ § 8 Fazit & Positionierung

Diesem Machtgefälle ist entgegenzuwirken (Waffengleichheit ist herzustellen)

- und zwar:

1. durch eine konsequente und „richtige“ Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB (Leitgedanken: „Gewährleistung eines effektiven Opferschutzes“)
2. durch eine extensive Auslegung des „wichtigen Grundes“ (substantiiertes Vortrag)
3. wichtiger Grund (+), dann Wahlrecht

+ § 8 Fazit & Positionierung

- der Geschädigte hat zudem einen **Anspruch auf eine Teilkapitalisierung**
„Gewährleistung eines effektiven Opferschutzes“, „günstigere und geeignetere Form des Schadensersatzes“
- Berechnungsfaktoren sind sorgfältig und substantiiert herauszuarbeiten
- Bemessung des Zinsfußes: „wertender Realzins“
Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der besonderen Umstände des Einzelfalls UND Prognose für die zukünftige Entwicklung des Zinsniveaus
- Beachtung von Dynamisierungsfaktoren
Stichworte: „Gehalts- und Preissteigerungen/Inflationsausgleich“, „Kapitalertragssteuer“, „Verwaltungskosten“, „Verlustrisiken im Rahmen der Geldanlage“, „Vorversterbensrisiko“, „Arbeitsplatzrisiko“, „Insolvenzrisiko“, „Ende der Wachstumsspirale“
- **nachvollziehbare, fehlerfreie und konsequente Berechnungen durchführen (!)**

+ Gliederung des Vortrags

- § 1 Die tatsächliche und normative Ausgangssituation bei der Kapitalisierung - Bestandsaufnahme und Thesen
- § 2 Die Rechtstatsachen
- § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung (§ 843 Abs. 3 BGB)
- § 4 Die Rechtsfolgen
- § 5 Vorstellung des Berechnungsprogramms (CAPITALISATOR.DE)
- § 6 Fallbeispiele zur Kapitalisierung von Rentenansprüchen
hier: Haushaltsführungsschaden
- § 7 Gefahren und Risiken/Vor- und Nachteile der Kapitalisierung
- § 8 Fazit und Positionierung
- § 9 Anmerkungen und Ausblick - Appelle an alle Beteiligten

+ § 9 Anmerkungen und Appelle

- Änderung der Auslegungs- und Anwendungspraxis ist nicht nur wünschenswert, sondern geradezu zwingend
- es ist transparent, nachvollziehbar und konsequent zu kapitalisieren/zu rechnen
- unangemessene, unterdimensionierte Abfindungsangebote sind zurückweisen
- im Zweifel: Kapitalabfindung gem. § 843 Abs. 3 BGB einklagen (!)
- gleichwohl vorzugswürdig: „Kapitalisieren auf Augenhöhe“ (außergerichtlich)
- „Mut zur Kapitalisierung“
- Konsequente extensive Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB i.S. des intendierten Gesetzeszweckes („Opferschutz“) wird zu mehr Transparenz, „Waffengleichheit“ und Rechtssicherheit führen und damit unweigerlich auch zu „besseren“ Ergebnissen für den Geschädigten (höhere Absicherung)

+ § 9 Anmerkungen und Appelle

- Kapitalisierung keineswegs immer die „geeigneter“, „günstiger“ und überlegene Form des Schadensersatzes; indexierte, abänderbare Rente vielfach der sichere Weg
- **grds. keine Kapitalisierung von Pflege und Betreuung (!)**
- „goldener Mittelweg“ = Teilkapitalisierung („Kapital und Rente“)
- **„richtig rechnen, sauber kapitalisieren („keine faulen Vergleiche“)**

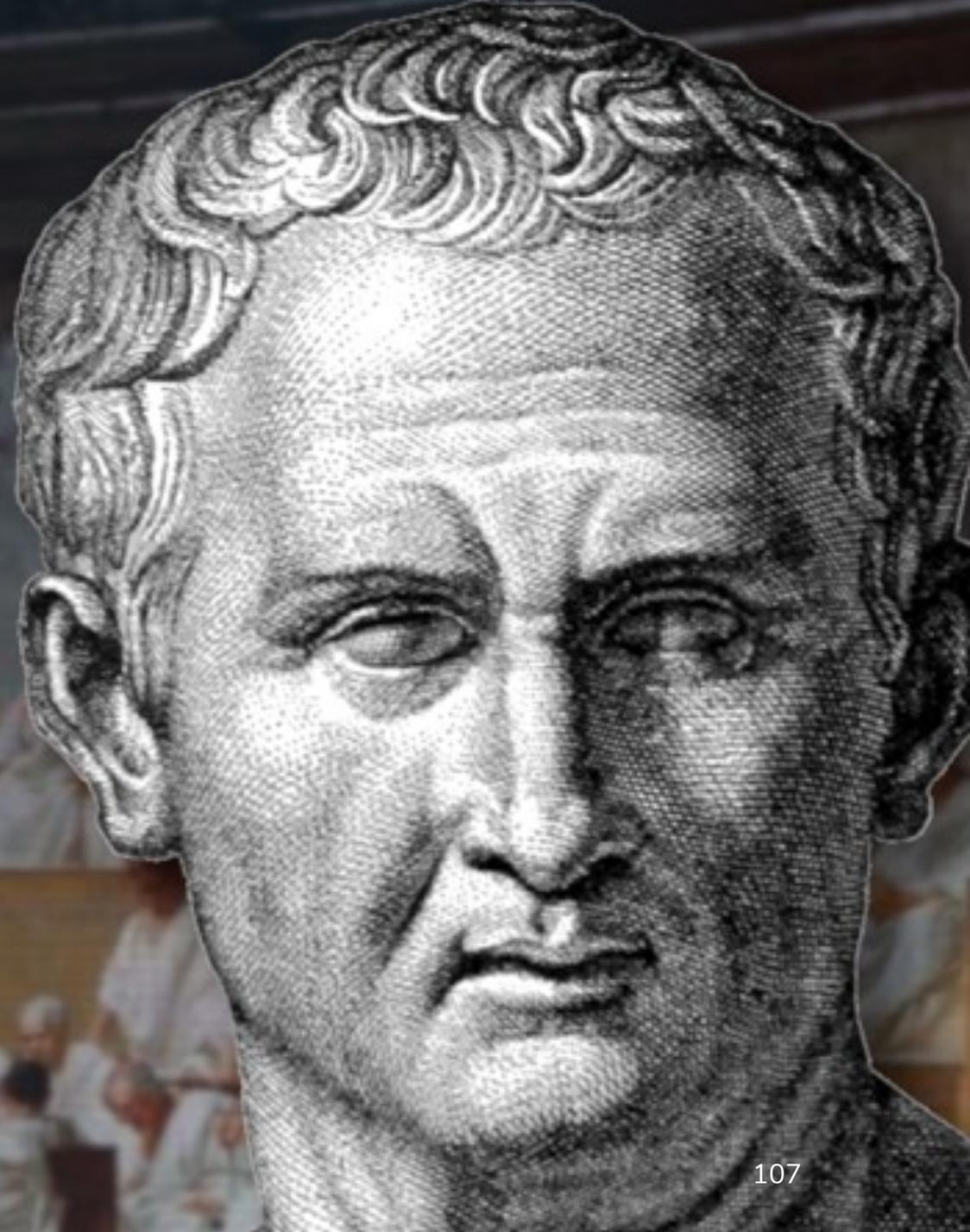
+ § 9 Anmerkungen und Appelle

- im Rahmen der Kapitalisierung/der Regulierung von Personenschäden geht es um individuelle menschliche Einzelschicksale, die sich im Hinblick auf Inhalt und Tragweite unterscheiden („keine Schematisierungen“)
- im Rahmen der Kapitalisierung sind betragsmäßig hohe Ansprüche zu regulieren bzw. abzusichern, die für das weitere Leben des Geschädigten von herausragender Bedeutung sind
- „analoge Intelligenz darf der künstlichen Intelligenz nicht vollends weichen“
- gleichwohl bedarf es geradezu zwingend der Beiziehung/Anwendung digitaler Berechnungshilfen ([CAPITALISATOR.DE](https://capitalisator.de))

+ § 9 Anmerkungen und Appelle

„Alle an der Regulierung von Personenschäden Beteiligten sollten nicht aus den Augen verlieren, dass es sich bei der Erfassung und Bewertung der Schäden um das (zumeist unverschuldete) Schicksal eines Menschen handelt. Ungeachtet aller widerstreitenden und legitimen Eigeninteressen sollten sich alle Beteiligten der damit einhergehenden tatsächlichen, rechtlichen wie moralischen Verantwortung bewusst sein.“

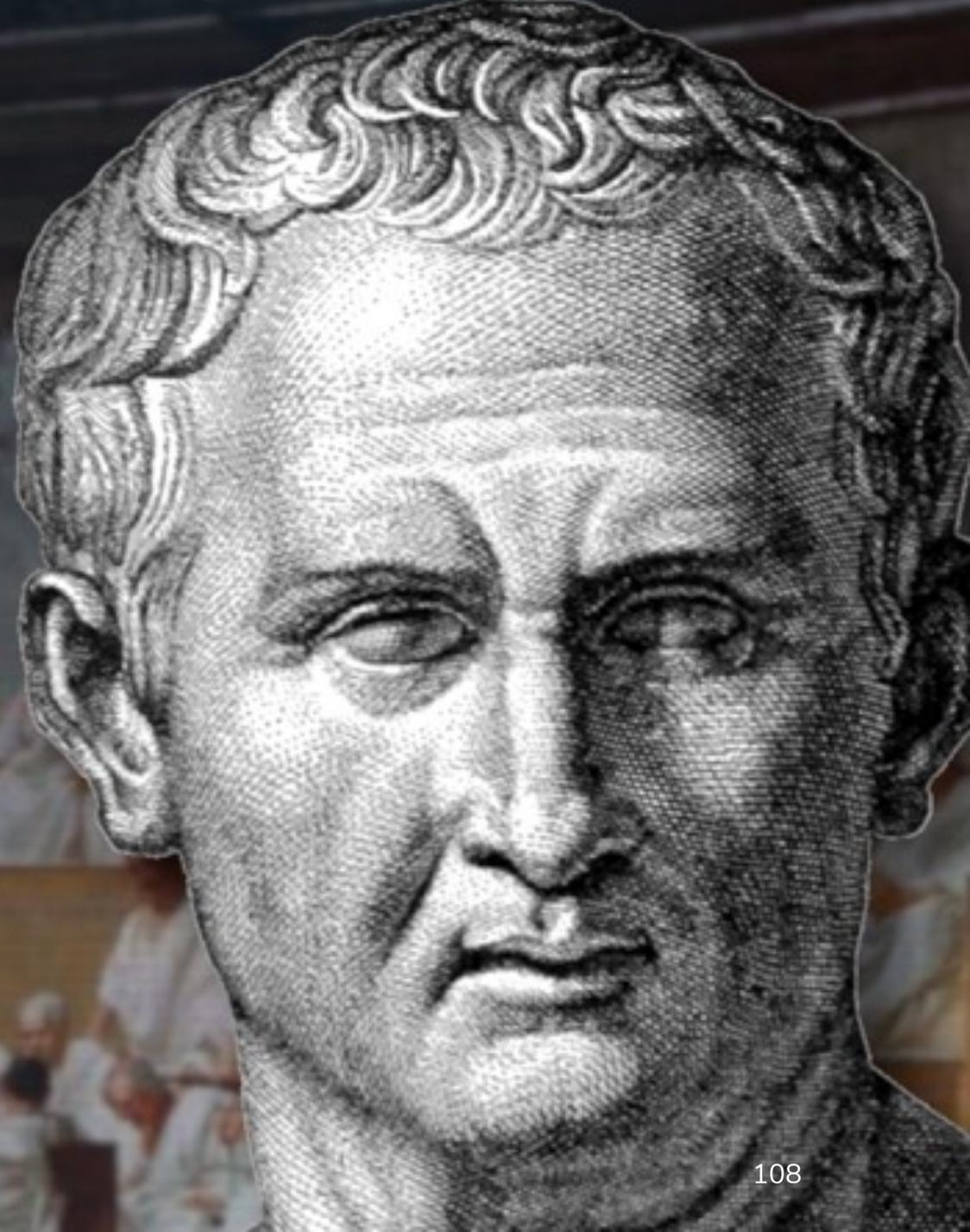
„Die vornehmliche Aufgabe des
Rechts ist es, bestehende Ungerechtigkeiten
im Sinne aller Beteiligten zu minimieren,
im Idealfall zu beseitigen.“



**„Schließlich sind wir alle Diener
des Gesetzes deswegen,
um frei sein zu können.“**

- Cicero

*römischer Politiker, Anwalt, Schriftsteller und Philosoph,
der berühmteste Redner Roms und Konsul im Jahr 63 v. Chr.*



Verweise und Downloads

- PRAXISLEITFADEN ZUR KAPITALISIERUNG

abrufbar unter: www.mittelstaedtpartner.de/downloads/

- VORTRAG/HANDOUT

abrufbar unter: www.mittelstaedtpartner.de/downloads/

- CAPTALISATOR.DE

in Kürze erhältlich auf: www.capitalisator.de

in Kürze abrufbarer Verweis unter: www.mittelstaedtpartner.de

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen in der Praxis können Sie mich gern kontaktieren!

RA Dr. Jan Mittelstädt

www.mittelstaedtpartner.de

jm@mittelstaedtpartner.de

Tel. 030 5490 8676 0

Mobil: 0151-1620 8516